

Konstantin Voicu

Die Stellung der Orthodoxen Kirche zum «Widerspruch»

1. Die Sorge um die Wahrheit im Dialog

1. In Liebe füreinander sorgen

Um die Stellung der Orthodoxen Kirche zur Frage des Widerspruchs richtig zu verstehen, muß man davon ausgehen, daß sich die Kirche ständig um ihre Einheit im orthodoxen Glauben bemüht hat. Der hl. Apostel Paulus gibt uns das beste Bild für die Wirklichkeit der Kirche, indem er sie «Leib», «*Leib Christi*» nennt. Dieser Vergleich verweist auf die Vielfalt der Glieder und zugleich auf eine funktionale Einheit. In 1 Kor 12, wo dieser Vergleich aufgestellt wird, verweist der Apostel Paulus auf den organischen Wechselbezug in der Beschaffenheit des Leibes, «... damit keine Spaltung im Leibe sei, sondern die Glieder füreinander die gleiche Sorge tragen» (12,25). Es ist bezeichnend, daß der Apostel das folgende Kapitel des Briefes der Liebe und ihren Gaben widmet, als wolle er damit zeigen, daß nur diese Tugend, die «niemals aufhört», die Einheit des Leibes, also der Kirche bewahren kann.

Aus der Apostelgeschichte erfahren wir, daß der Normalzustand der Kirche die *Einheit* ist: «Sie alle waren beieinander an einem Ort» (Apg 2,1), «alle aber, die gläubig geworden waren, waren beieinander und hatten alle Dinge gemeinsam» (2,44).

Der *Glaube* der Kirche ist ein gemeinsamer Schatz («euren und meinen Glauben, den wir miteinander haben» Röm 1,12). Er wurde als solcher von den Synoden erklärt und wieder erklärt. Die ökumenischen Synoden sind der beste Ausdruck seiner Universalität.

2. Die Synoden

Die Synoden wurden dann einberufen, wenn der gemeinsame Glaube insbesondere durch *Häresien* bedroht wurde. Sie sollten ihm neuen Ausdruck verleihen zu einer Zeit, da sich die Kirche des Ostens insbesondere während des ersten

Jahrtausends mit vielen Häresien konfrontiert sah.

Zur Zeit der ökumenischen Synoden waren die Häretiker meistens Mitglieder der Hierarchie, sehr oft sogar *Bischöfe*. Es war eben die Zeit, als manche Wahrheiten des apostolischen Glaubensgutes geklärt werden mußten. Und man kann sich dessen sicher sein, daß manche Häresien dem Wunsch nach einer Verdeutlichung der Glaubenswahrheiten entsprungen sind. Einige davon haben sich als häretisch erwiesen, als sie den Versuch unternahmen, die Geheimnisse der Offenbarung zu klären. Man denke nur an den Arianismus¹.

Die Kirche hat sich in solchen Fällen stets für den *Dialog* eingesetzt: für den Dialog etwa des Bischofs Alexander mit dem Priester Arius, für den Dialog der in der Synode versammelten Bischöfe. Der Dialog ist seinem Wesen nach der Einseitigkeit entgegengesetzt. Und das eben ist die Häresie: das Streben nach Einseitigkeit. Die Bereitschaft zum Dialog auf den Synoden sollte zeigen, daß die Wahrheit nicht einseitig ist, daß sie einen paradoxalen Charakter hat, daß sie eine Einheit von Gegensätzen ist, die sich gegenseitig nicht ausschließen.

Somit konnte die Kirche lehren, daß Gott eines Wesens ist und *dennoch* in drei Personen existiert, daß der Sohn Gottes einerseits unveränderlich ist und *andererseits* die Selbsterniedrigung der Inkarnation und des Kreuzestodes auf sich nehmen kann, daß das göttliche Wesen an sich unmittelbar ist und den Menschen *dennoch* die ungeschaffenen Gaben vermittelt, daß die Hierarchie in der Kirche mit der vollständigen Gemeinschaft ihrer Mitglieder koexistiert, daß die Gnade Gottes *und* menschliches Bemühen für das Heil des Menschen notwendig sind².

3. Verurteilung der Häresie

Wenn die Antwort des Dialogpartners einseitig blieb, dann sah sich die Kirche gezwungen, diese Einseitigkeit zu verurteilen. Denn sie war bestrebt, ihre Einheit, die Orthodoxie und das Mysterion des Glaubens zu bewahren. Durch ihre Entscheidungen, durch die Glaubensbekenntnisse und Lehrsätze der Synoden, wollte die Kirche nicht den Dialog beenden, der vor Beginn der Synode schon begonnen hatte und auf ihr ja fortgeführt wurde. Der Dialog blieb weiterhin offen, solange die möglichen Neuerungen nicht das Wesen des Glaubens beeinträchtigten,

«das ein Gut und Erbe Christi darstellt, das man unversehrt erhalten muß»³.

Ein klassisches Beispiel für eine solche Lehrentscheidung bietet die dogmatische Definition des Konzils von *Chalkedon* (451), in der die Einheit der Person Christi und die Zweinaturenlehre folgendermaßen definiert werden: «Ein und derselbe Christus, Sohn, Herr, einzig geboren, in zwei Naturen erkannt, unvermischt, unverändert, ungeteilt und ungetrennt.»

Dieser Widerspruch der Häresien, diese Verneinung des Dialogs hat ihren *Ursprung im Egoismus*. Und Egoismus bedeutet Einseitigkeit, Trennung, Zerrissenheit, Verneinung der Liebe, Verminderung des Lebens. Er ist seinem Wesen nach der Liebe entgegengesetzt, die Lauterkeit und ununterbrochenes Wachstum bedeutet.

II. Formen legitimen Widerspruchs

1. Das gläubige Volk

Im Verlauf ihrer Geschichte hat die Orthodoxe Kirche noch eine andere Form des Widerspruchs gekannt. Er zielte auf die Bewahrung der kirchlichen Einheit und auf die Reinheit des Glaubens. Notfalls wurde diese Reinheit vom *gläubigen Volk* gegen einige Kirchenleiter oder die gesamte Kirchenleitung verteidigt.

a) Gegen Irrlehren und falsche Kompromisse

Die ersten Widersacher des *Arius* waren z. B. seine Zuhörer, die Gläubigen. Ein wohlbekanntes Beispiel liefert ferner die Stellungnahme der Gläubigen von Konstantinopel gegen die Irrlehren des *Nestorius* über die Mutter Gottes. Das Volk verlangte laut die «gewohnte Lehre der Orthodoxie»⁴.

Aber am eindeutigsten verhält sich das Volk gegenüber der häretischen Kirchenleitung während des *Ikonoklasmus*. Als die Kirchenleitung die Meinung der ikonoklastischen Kaiser teilte und in den Synoden nach theologischen Gründen gegen die Bilderverehrung suchte, da hat sich das Volk der neuen Häresie widersetzt. Der Widerspruch nahm manchmal gewaltsame Formen an.

Man könnte die Stellungnahme des rechtgläubigen Volkes von Konstantinopel erwähnen, das sich der Kirchenleitung widersetzte, als man die Ergebnisse der Unionssynode von *Ferrara-Florenz* durchsetzen wollte.

Das rechtgläubige Volk von Kleinrußland hat gegen die orthodoxen Hierarchen gekämpft, die im 16. Jahrhundert die Vereinigung mit Rom unterschrieben hatten. Denselben Kampf führten die orthodoxen Rumänen aus Siebenbürgen im 18. Jahrhundert. In verschiedenen Formen widersetzten sie sich der Union mit Rom, die von Bischof *Atanasie Anghel* vollzogen worden war.

Man kann ohne weiteres behaupten, daß die orthodoxen Gläubigen und Pfarrer verpflichtet sind, sich ihrer kirchlichen Obrigkeit, ihrem Bischof, zu unterstellen. Sie haben dasselbe zu bekennen, was auch dieser bekennt. Aber diese Verpflichtung hört in dem Augenblick auf, da der betreffende Bischof den orthodoxen Glauben nicht mehr teilt. Dann ist *das Volk verpflichtet, sich seiner Irrlehre zu widersetzen*. Im 1. und 2. Kanon der Synode von Konstantinopel wird gezeigt, daß das Kirchenvolk verpflichtet ist, sich von einem Bischof zu trennen, der Irrlehren verbreitet. In einem solchen Fall darf es nicht bestraft werden, so wie es für gewöhnlich jenen gebührt, die ihren Gehorsam gegenüber dem Bischof kündigen. Es ist im Gegenteil hochzuschätzen, da es sich einem *Pseudo-Bischof* widersetzt hat. Es hat ja kein Schisma initiiert, sondern verhindert, sich als Gemeinde von den Häretikern getrennt⁵.

b) Rezeption der Konzilien

Recht auf Widerspruch hat das rechtgläubige Kirchenvolk der Orthodoxen Kirche bei der Rezeption von Konzilsbeschlüssen. Dieser Vorgang dauert lange, und er wird *von den Laien getragen*. Alle Konzilien, die von der Kirchenleitung als ökumenisch betrachtet werden, mußten vom gesamten Kirchenvolk anerkannt werden. Bei einigen fand diese Rezeption tatsächlich statt, bei anderen eben nicht. Es ist ja bekannt, daß zahlreiche Konzilien «ökumenisch» genannt wurden. Aber *nur sieben* davon wurden von den Gläubigen als ökumenisch anerkannt. Und es zeigte sich, daß die Stellungnahme des Volkes in solchen Fällen vollkommen gerechtfertigt war⁶.

Von der Stellung des Kirchenvolkes her kann man diesen Vorgang als *konstitutives Element* der Kirche verstehen, ohne das «die Kirche als solche nicht bestehen könnte und keinen Existenzsinn hätte»⁷. Die Enzyklika der orthodoxen Patriarchen von 1848 stellt fest, daß «der Leib der Kirche, also das Kirchenvolk», den Glauben bewahrt und verteidigt⁸. Man kann also zum

Schluß kommen, daß den Laien in den angeführten Fällen das Recht auf Widerspruch zukommt. Es bedeutet mehr als nur ein Zugeständnis der Hierarchie. Es ist für das Wesen der Kirche konstitutiv.

2. Mönche

Der Widerspruch der Laien gegen eine Hierarchie, die manchmal zu unerlaubten Kompromissen neigte, wurde oftmals von den Mönchen angeführt. Man kann hier wieder auf das Beispiel des *Bilderstreits* zurückgreifen. Die Mönche widersetzten sich auch nach dem 7. Ökumenischen Konzil der Kirchenleitung, die gegenüber den Ikonenfeinden zu Zugeständnissen bereit war: als z. B. die Patriarchen von Konstantinopel Tarasius (784–806) und Methodius (843–847) die Wahl von Ikonengegnern zu Bischöfen erlaubten; oder als Tarasius und Nikephoros II. (806–815) die zweite Ehe des Kaisers Konstantin VI. billigten⁹. Unter diesen hervorragenden Mönchen seien nur *Theodor der Studite* und *Nikephoros der Bekenner* erwähnt. Diese Rolle der Mönche bei der Verteidigung des Glaubens ist der Grund, weshalb man irgendwann begann, die *Bischöfe* aus der Reihe der Mönche zu wählen. Deswegen wurde auch das liturgische Leben der Byzantiner vom Klosterleben geprägt¹⁰.

Gesprochen wurde schon vom Widerstand der orthodoxen *Rumänen* aus Siebenbürgen, die sich im 18. Jahrhundert Zugeständnissen widersetzten, die von Bischof Atanasie Anghel und von manchen Priestern bezüglich der Vereinigung mit Rom gemacht wurden. Der Mönch *Visarion Sarai* rief im Jahre 1744 das Volk auf, sich den unierten Pfarrern zu widersetzen und die Einrichtungen der Orthodoxie beizubehalten¹¹. Zur selben Zeit hat ein anderer Mönch einen wahren Kirchenaufstand gegen die Vereinigung mit Rom begonnen¹².

3. Nationalkirchen

Eine andere Form des Widerspruchs innerhalb der Orthodoxen Kirche spielte zwischen den orthodoxen Nationalkirchen und dem Patriarchat in Konstantinopel sowie den griechischen Hierarchen aus den Patriarchaten des Ostens. Diesen Widerspruch löste die Kontrolle aus, die Konstantinopel auf das Leben der verschiedenen Kirchen ausübte. Er brach deshalb auch auf, als man die *Selbständigkeit* der einen oder der ande-

ren Kirche nicht anerkennen wollte. Dieser Widerspruch nahm manchmal dramatische Formen an, so etwa 1892 in Antiochien, als es dem Volk nicht gelang, die *Wahl eines Arabers* zum Patriarchen durchzusetzen. Als der gewählte Patriarch zur Einsetzung kam, ließ ihn das Volk allein in der Kirche stehen¹³.

Zum «*bulgarischen Schisma*» kam es 1872, als sich das Patriarchat in Konstantinopel weigerte, die Selbständigkeit der Bulgarischen Orthodoxen Kirche anzuerkennen. Diese Krise wurde erst im Jahre 1945 mit der entsprechenden Anerkennung beigelegt¹⁴.

III. Konziliare Struktur

Man kann aus dem bisher Gesagten folgenden Schluß ziehen: In der Geschichte der Orthodoxen Kirche erscheint der *Widerspruch* als *berechtigt*. Aber nicht Widerspruch, sondern das Streben nach dem Dialog kennzeichnet das Leben dieser Kirche. Dieses Streben nach Dialog entspringt der konziliaren Struktur der Orthodoxen Kirche und der Überzeugung, daß ihr Oberhaupt Jesus Christus im Hl. Geist ist.

Die Beziehungen zwischen Hierarchie und Kirchenvolk gestalten sich in ihren verschiedensten Formen als Dialog. Ansatz des Dialogs ist das Gegenüber zwischen dem Priester und den Gläubigen während des *Gottesdienstes*. In diesem Dialog «schlägt der Pfarrer das Bekenntnis einer Glaubenslehre vor, und die Gläubigen antworten darauf, indem sie sie bekennen»¹⁵.

So steht auch der Bischof in seinem Bistum im *Dialog* mit seinen Pfarrern und Gläubigen; die im Konzil versammelten Bischöfe stehen im Dialog mit den anderen Gliedern der Kirche. Der direkte Widerspruch des Kirchenvolkes gegen einen Pfarrer oder einen Bischof tritt also nur in außergewöhnlichen Fällen zum Vorschein, dann nämlich, wenn die Einheit der Kirche und die Orthodoxie des Glaubens gefährdet sind.

¹ A. Schmemmann, *The Historical Road of Eastern Christianity*. Henry Regnery Com. (Chicago 1966) 75.

² D. Stăniloae, *The Second Ecumenical Council and Its Importance for Christian Unity*: *Rumanian Orthodox Church News* 11 (1981/1) 11.

³ Metropolit E. Timiadis, «Reception, Consensus and Unity»: *The Greek Theological Review*, 26 (1981/1–2) 50–51.

⁴ J.D. Mansi, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 4, 1105.

⁵ L. Stan, *Mireni în Biserica*, Studiu canonic-istoric (Sibiu 1939) 101–102.

⁶ L. Stan, *Despre receptia de către Biserica a hotărârilor sinoadelor ecumenice*: Studii Teologice 17 (1965/7–8) 399; J. Meyendorff, *What is an ecumenical council?*: St. Vladimir's Theological Quarterly 17 (1973) 266; Metropolit E. Timiadis, *aaO.* 57.

⁷ L. Stan, *Poziția laicilor în Biserica Ortodoxă*, Studii Teologice 20 (1968/3–4) 197.

⁸ T.M. Popescu, *Enciclica Patriarhilor ortodocși de la 1848, trad. în limba română, Biserica Ortodoxă Română*, 53. (1935/11–12) 676.

⁹ J. Meyendorff, *Byzantine Theology Historical Trends and Doctrinal Themes* (Forham University Press, New York 1974) 55.

¹⁰ Ders., *The Orthodox Church. Its Past and Its Role in the World Today* (London 1962) 78.

¹¹ M. Răcurariu, *Istoria Bisericii Ortodoxe Române*, II, Editura Institutului Biblic și de Misiune al Bisericii Ortodoxe Române (București 1981) 384.

¹² Ders., 394.

¹³ S. Gholam, *Evolution et originalité de l'Eglise locale d'Antioche, Eglise locale et Eglise universelle*, Editions du Centre Orthodoxe du Patriarchat Œcuménique (Chambesby/Genf 1981) 64.

¹⁴ T. Sabev, *Evolution et originalité de l'Eglise de Bulgarie, Eglise locale et Eglise universelle*, 113.

¹⁵ D. Stăniloae, *Autoritatea Bisericii*, Studii Teologice 16 (1964/3–4) 205.

Albert Stein

Die protestantischen Kirchen und der Widerspruch

I. Der Aussagegehalt kirchenrechtlicher Vorschriften

Wie die evangelische Kirche heute mit dem Widerspruch aus ihrer eigenen Mitte im beständigen Reden und Streiten um die Wahrheit des Evangeliums umzugehen pflegt, das ließe sich wohl durch die Schilderung einer größeren Zahl von theologischen Meinungsverschiedenheiten und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen aufweisen. Ein solches Verfahren würde nicht nur die Grenzen dieses Beitrages sprengen; es wäre auch der Gefahr ausgesetzt, als durch Sympathie oder Antipathie des in der jeweiligen Streitfrage nicht unbefangenen Beurteilers gefärbt zu erscheinen und dadurch an Überzeugungskraft zu verlieren. Hier soll daher ein anderes Verfahren gewählt werden, das von der *Analyse kirchenrechtlicher Vorschriften* ausgeht.

Im Raum der Kirche ebenso wie auch sonst haben Rechtsnormen bekanntlich nicht nur die Funktion, für die rechtsförmliche Entscheidung

von aktuellen Interessenkonflikten Weichen zu stellen. Auch abgesehen von dem Fall ihrer späteren praktischen Anwendung zeigen sie nämlich auch an, welche Vorstellungen ihre Entwerfer und Beschließer von Ursachen, Arten und Lösungsmöglichkeiten künftiger innerkirchlicher Auseinandersetzungen haben¹.

Wer nicht in Widerspruch gerät, der braucht keine rechtsförmlichen Vorschriften zur Bewältigung einer solchen Konfliktslage. Wer keinen künftigen Widerspruch erwartet, der wird kein besonderes Bedürfnis für legislatorische Vorsorgemaßnahmen dagegen empfinden. Wer aber in der Kirche mit künftigen Widerspruch rechnet oder solchen gar als wahrscheinlich voraussieht, der wird auch bei der Verabschiedung von Kirchenverfassungen und Pfarrergesetzen entsprechende Vorkehrungen einbauen. Und diese wiederum werden nicht nur im «Ernstfalle» als konfliktsbereinigendes oder auch konfliktsunterdrückendes Instrumentarium eingesetzt; sie geben auch ohne dies dem kritischen Betrachter einen Anschauungsunterricht darüber, wie sich eine bestimmte Kirche zu einer bestimmten Zeit mit ihren inneren Widersprüchen umzugehen vorgenommen hatte.

Auf dieses Ziel hin sollen im folgenden einige Hauptgesichtspunkte aus dem Kirchenrecht evangelischer Kirchen in Deutschland und Österreich dargestellt werden. Diese Kirchen haben nicht nur auf Grund ihres differenzierten